

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1114

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Verordnung über die Aufhebung überholter Erlasse im Jahre 2009

1. Erwägungen

1.1 Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung und Aufhebung überholter Erlasse

Die Staatskanzlei ist mit der Nachführung der Solothurnischen Gesetzessammlung beauftragt (Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968, BGS 111.311). Bei den Nachführungsarbeiten hat sich gezeigt, dass diverse Erlasse überholt und nicht mehr erforderlich sind. Dies ist insbesondere in Sachbereichen der Fall, welche seit längerer Zeit keiner Teil- oder Totalrevision unterzogen wurden. Einige Erlasse wurden durch Bundesrecht oder späteres kantonales Recht derogiert und finden deshalb keine Anwendung mehr. Die überholten Erlasse auf Verordnungsstufe werden jeweils gesamthaft mittels einer Sammel-Verordnung aufgehoben (letztmals mit RRB Nr. 2007/167 vom 29. Januar 2007). Dieses Vorgehen hat sich bewährt und ist periodisch zu wiederholen.

Im Frühjahr 2009 hat die Staatskanzlei zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente erneut geprüft, welche Erlasse überholt oder aufgrund der neueren Gesetzgebung obsolet geworden sind. Diese werden mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben und in der Folge aus der BGS entfernt.

Die systematische Überprüfung und Aufhebung überholter Erlasse führt zu einer wesentlichen Entschlackung der Gesetzessammlung. Die relativ grosse Zahl überholter Erlasse zeigt zudem auf, dass bei Teil- oder Totalrevisionen eingehender zu prüfen ist, welche Erlasse aufzuheben sind.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Verordnung über die Aufhebung überholter Erlasse im Jahre 2009

RRB Nr. 2009/1114 vom 22. Juni 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 4 Absatz 2a, 9 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz)²⁾ sowie §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968³⁾

beschliesst:

I.

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden aufgehoben und aus der Gesetzessammlung (BGS) entfernt:

	Titel der Erlasse	Erlass vom	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
1	Bildung und Kultur			
1.1.	Besoldung der Lehrkraft an der Bergschule Grossbrunnensberg	19. Februar 1971	126.515.851.22	Die GAVKO hat an ihrer Sitzung vom 1.7.2008 den Antrag des DBK zur Aufhebung angenommen.
1.2.	Zeugnis und Promotionsordnung für das Gymnasium Laufental-Thierstein	Beschluss der Aufsichtskommission des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein vom 6. Juli 1995	414.116.23	Wurde durch SGS 643.24 des Kantons Basel-Landschaft abgelöst.
1.3.	Verordnung über die Maturitätsprüfungen der Typen A, B, C und E am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein	B des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Mai 1994	414.116.24	Wurde durch SGS 643.21 des Kantons Basel-Landschaft abgelöst.
1.4.	Studentenafel für die Oberstufe des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein	1. August 1994	414.116.25	Wurde durch SGS 640.111 des Kantons Basel-Landschaft abgelöst.
1.5.	Reglement Mischpensen	Beschluss der Aufsichtskommission des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein vom 28. Mai 1996	414.116.26	Wurde durch SGS 156.95 des Kantons Basel-Landschaft abgelöst.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 111.311.

	Titel der Erlasse	Erlass vom	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
1.6.	Verordnung über die Diplomprüfungen an den Handelsschulen	19. April 1988	414.474.1	Überholt, die Schule existiert nicht mehr.
1.7.	Verordnung über die Diplomprüfungen an der Verkehrsschule der Kantonsschule Olten	31. März 1987	414.474.21	Überholt, die Schule existiert nicht mehr.
1.8.	Verordnung über die kantonalen Schülerheime	13. Januar 1987	414.485	Überholt. Schülerheime existieren nicht mehr.
1.9.	Verordnung über die Pensionspreise der kantonalen Schülerheime	15. Januar 1991	414.485.1	Überholt. Schülerheime existieren nicht mehr.
1.10.	Verordnung über die Fachhochschule des Kantons Solothurn (Fachhochschulverordnung)	31. März 1998	415.212	Das neue Fachhochschulgesetz vom 31.10.2007 ist am 1.3.2008 in Kraft getreten; damit ist die Verordnung obsolet geworden. Die GAVKO hat der Aufhebung der anstellungsrechtlichen Bestimmungen (§§ 4–6) zugestimmt, da das Personal inzwischen dem GAV FHNW untersteht.
1.11.	Verordnung über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn (Fachhochschulverordnung PFH)	17. Juni 2002	415.231	Das neue Fachhochschulgesetz vom 31.10.2007 ist am 1.3.2008 in Kraft getreten; damit ist die Verordnung obsolet geworden. Die GAVKO hat der Aufhebung der anstellungsrechtlichen Bestimmungen (§§ 6 und 7) zugestimmt, da das Personal inzwischen dem GAV FHNW untersteht.
1.12.	Verordnung zur Überführung der Organisationsstrukturen vom Lehrerinnen- und Lehrerseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn (Überführungsverordnung PFH)	17. Juni 2002	415.232	Überholt.
1.13.	Einführungskurse von Berufsverbänden im Rahmen der Berufslehre für die Aneignung grundlegender Fertigkeiten	Vf des Erziehungs-Departementes vom 16. Februar 1982	416.353.290.1	Ist durch das neue GBB (BGS 416.111) und die VBB (BGS 416.112) obsolet geworden.
1.14.	Einführungskurse für Lehrlinge	Vf des Erziehungs-Departementes vom 18. Oktober 1983	416.353.290.2	Ist durch das neue GBB (BGS 416.111) und die VBB (BGS 416.112) obsolet geworden.

	Titel der Erlasse	Erlass vom	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
1.15.	Verordnung über die Kantonale Ingenieurschule HTL (HTL-Verordnung)	5. März 1996	416.911.2	Überholt, die Schule existiert nicht mehr.
1.16.	Weisung über den Vollzug der HWV-Verordnung und der HTL-Verordnung	20. August 1996	416.911.23	Überholt, die Schule existiert nicht mehr.
1.17.	Verordnung über das Schweizerische Nachdiplomstudium Personalwesen an der Höheren Wirtschaftsschule und Verwaltungsschule Aargau-Solothurn in Olten	19. April 1982	416.932.2	Überholt, die Schule existiert nicht mehr.
2	Inneres			
2.1.	Verordnung zum Spitalgesetz	22. März 2005	817.111	§ 6 Absatz 4 erfüllt (alle Spitäler überführt in soH). § 7 obsolet; mit RRB Nr. 2008/2129 v. 01.12.2008 geregelt.
2.2.	Kinderzulagengesetz Erhöhung des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse des Kt. SO sowie teuerungsbedingte Erhöhung der Kinderzulage für Arbeitnehmer Ausrichtung der höheren Kinderzulage für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	28. September 1995	833.13	Überholt durch Sozialgesetz vom 31.1.2007 und Bundesregelung
3	Volkswirtschaft			
3.1.	Verordnung über Pilzschantage und Sammelvorschriften	27. April 1998	435.147	Gemäss Auftrag Walter Schürch vom 29. Oktober 2008 und KRB vom 5. Mai 2009.
3.2.	Einkauf in bestehende Zivilschutzanlagen und -einrichtungen	26. Oktober 1976	535.221	RRB gestützt auf Verordnung über Bau, Betrieb und Unterhalt der Zivilschutzanlagen. Diese VO wurde mit § 35 EG BZG (BGS 513.1) aufgehoben.
3.3.	Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln, Dampfgefässen und Druckbehältern	10. Oktober 1947	822.14	Neu geregelt in entsprechender Bundesverordnung vom 15. Juni 2007 (SR 832.312.12).
3.4.	Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil	10. März 1985	925.156	Das Konkordat wurde per 31. Dez. 2006 aufgelöst (KRB vom 6. Dez. 2006).

	Titel der Erlasse	Erlass vom	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
3.5.	Verordnung zur Regelung des Übergangs der Viehversicherungskreise in privatrechtliche Körperschaften nach Aufhebung des Viehversicherungsgesetzes	23. Januar 1996	926.721	Der Übergang ins Privatrecht ist erfolgt. Die bisherige Rechtsform der Viehversicherungskreise war gemäss VO bis längstens 31. Dez. 1996 befristet.

II.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departemente (je 10 zu Handen Rechtsdienste und Ämter)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)

Staatskanzlei Fue (Einleitung, Einspracheverfahren)

BGS

GS

Amtsblatt später

Veto Nr. 200 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. September 2009.